

# Bekanntmachung

## über die Abgabe von Lebensmitteln.

### I. Zuckerkhaltige Aufstrichmittel.

§ 1.  
Auf den Warenbezugsabschnitt der Woche 59 dürfen 250 Gramm Kunsthonig bei denjenigen Kleinhändlern, bei welchem der Verbraucher als Kunde in die Warenbezugs-Kundenliste eingetragen ist, abgegeben und entnommen werden.

Die Kleinverkaufspreise für Kunsthonig betragen:  
38 Pf. für je 250 Gramm Reingewicht  
75 Pf. für je 500 Gramm Reingewicht  
bei Abgabe in Paketen oder Dosen,  
37 Pf. für je 250 Gramm Reingewicht  
73 Pf. für je 500 Gramm Reingewicht  
bei Abgabe in anderer Verpackung.

### II. Süßstoff.

§ 2.  
In der Woche vom 22. bis 28. Juni darf, soweit der Süßstoff in der Vorwoche noch nicht bezogen ist, gegen Vorlegung der für die Woche vom 15. bis 21. Juni 1918 gültigen Warenbezugskarte (Nr. 58) und Abtrennung des mit „Süßstoff“ bezeichneten Abschnittes ein Päckchen Süßstoff (H-Packung) in den Apotheken, soweit vorrätig, abgegeben und entnommen werden.

### III. Mühlenenergieerzeugnisse.

§ 3.  
Es werden abgegeben auf die allgemeine Warenbezugskarte und Warenbezugskarte für Kinder (Nr. 59) 100 Gramm Gerstenaufkochen, und zwar 50 Gramm auf Abschnitt 59a, je 25 Gramm auf die Abschnitte 59b und 59c.

In den Kriegsfächern sind für die Entnahme von 1 Liter Essen für 3 Tage oder  $\frac{1}{2}$  Liter für 6 Tage der Abschnitt 59b oder 59c, für die Entnahme von 1 Liter Essen für 6 Tage beide Abschnitte 59b und 59c außer den vorgeschriebenen Kartoffel- und Fleischartenabschnitten abzugeben.

Es werden ferner abgegeben auf Abschnitt 59H der allgemeinen Warenbezugskarte und der Warenbezugskarte für Schiffer außer Fahrt und auf Abschnitt K der Warenbezugskarte für Binnenschiffer in Fahrt 120 Gramm Mühlenenergieerzeugnisse je nach Zuteilung an die Kleinhändler.

Auf jeden der beiden Abschnitte der Nährmittelausgabe für Küstungsarbeiter dürfen abgegeben werden entweder  $\frac{1}{2}$  Liter (Portion) Kriegsfächereffen täglich in der Woche,

oder je 1 Liter (Portion) Kriegsfächereffen an drei Tagen in der Woche — beides unter gleichzeitiger Abgabe der vorgeschriebenen Kartoffel- und Fleischartenabschnitte — oder 25 Gramm Gerstenaufkochen in denjenigen Kleinverkaufsstellen, in der die Entnahme in die Kundenliste erfolgt ist.

Die Abgabepreise für Gerstenaufkochen betragen:

100 Gramm ..	8 Pf.	600 Gramm ..	44 Pf.
200 ..	14 ..	700 ..	51 ..
300 ..	22 ..	800 ..	59 ..
400 ..	29 ..	900 ..	65 ..
500 ..	36 ..	1000 ..	72 ..

§ 4.  
Auf dem Abschnitt 59d der Kinderwarenbezugskarte dürfen in den bekanntgemachten Kleinverkaufsstellen 250 Gramm Nährmittel (im allgemeinen in Packung) abgegeben und entnommen werden.

### IV. Butter und Margarine.

§ 5.  
Für die Woche vom 22. bis 28. Juni 1918 wird die Abgabe von 60 Gramm Schbutter auf den Kopf der Bevölkerung zugelassen.

Der Preis beträgt:

für 60 Gramm Schbutter 48 Pf.

Margarine wird auf die allgemeinen Warenbezugskarten nicht abgegeben.

Die Kleinhändler dürfen die Schbutter an die Verbraucher nur gegen Abtrennung und Ablieferung des Butters- und Streichfettabschnittes der für die Woche gültigen Bezugskarte abgeben. Die Kleinhändler haben diese beiden Abschnitte zusammenhängend abzutrennen und mit der Wochenaufgabe den Großhändlern einzuliefern.

### § 6.

Auf Bezugscheine, Kontrollbücher und Zuzettelkarten, die auf Margarine lauten, insbesondere auch auf die Karten der Küstungsarbeiter, haben die Kleinhändler Margarine zu verabsorgen. Soweit die Kleinhändler dies aus den bei ihnen noch vorhandenen Vorräten von Margarine nicht können, haben sie die erforderliche Margarine von ihren Großhändlern abzufordern. Der Margarinepreis bleibt unverändert.

Auf die Binnenschifferkarten sind insgesamt 60 Gramm Schbutter (dagegen keine Margarine) abzugeben.

### V. Eier.

§ 7.  
Auf den Eierabschnitt der Woche 59 der allgemeinen Warenbezugskarte und der Warenbezugskarte Nr. 59 für Kinder darf ein Ei abgegeben und entnommen werden.

### VI. Verteilung der Restbestände an Moringentranz.

§ 8.  
Soweit in den zugelassenen Kleinverkaufsstellen noch Moringentranz vorrätig ist, kann dieser auch in der Woche vom 22.—28. Juni d. J. an die Kinder vom 5. bis zum 14. Lebensjahre verteilt werden und zwar an diejenigen, die noch im Besitze der mit „V“ bezeichneten Abschnitte der Vollmilchkarten für Kinder vom 5. und 6. Lebensjahre oder der Magermilch-vorzugskarten für Kinder vom 7. bis zum 14. Lebensjahre sind. Es kann aber nur an je 2 Kinder  $\frac{1}{2}$  Pfund Moringentranz gegen 2 mit „V“ bezeichnete Abschnitte abgegeben werden.

### § 9.

Die Kleinhändler haben die vereinnahmten Abschnitte auf die vom Kriegsverorgungsamt zu beziehenden gummierten Vordrucke anzufüllen und unter Aufsicht der ihnen etwa verbliebenen Restbestände an Moringentranz bis zum 3. Juli d. J. dem Hamburger Kriegsverorgungsamt, Abteilung Lebensmittel und Mühlenfabrikate, Großer Burstah 31, 2. Stock, einzureichen.

### VII. Verteilung der Restbestände an Gemüsekonserven.

§ 10.  
Soweit die auf Grund der Bekanntmachung vom 12. März 1918 in den Tagen vom 18.—22. März d. J. vorausbestellten Vordrucke anzufüllen noch nicht abgefordert worden sind, dürfen diese noch bis zum 25. Juni d. J. gegen Ablieferung der von den betreffenden Kleinverkaufsstellen gekennzeichneten Abschnitte 2b der Bezugskarte für Sonderverteilungen abgegeben werden.

### § 11.

Die den Kleinhändlern danach verbleibenden Gemüsekonserven dürfen in der Zeit vom 26.—29. Juni 1918 an diejenigen abgegeben werden, die seitdem keine Gemüsekonserven bestellt haben und noch im Besitze der beiden Abschnitte 2a und b der Bezugskarte für Sonderverteilungen sind.

### § 12.

Die Kleinhändler haben bis Dienstag, den 2. Juli d. J., die von ihnen abgetrennten Abschnitte 2b beziehungsweise 2a und b der Bezugskarte für Sonderverteilungen, auf gummierte Vordrucke anzufüllen, dem Hamburger Kriegsverorgungsamt, Abteilung Lebensmittel und Mühlenfabrikate, Großer Burstah 31, 2. Stock, Zimmer 201, 202, einzureichen. Auf den Klebebogen ist der Name und die Adresse des Kleinhändlers sowie die Zahl der aufgegebenen Abschnitte anzugeben. Die Kleinhändler haben ferner gleichzeitig mit der Einreichung der Abschnitte der Abteilung Lebensmittel und Mühlenfabrikate Aufgabe zu machen, welche Mengen Gemüsekonserven, und zwar getrennt nach den einzelnen Sorten, sie übrig behalten haben.

### VIII. Strafbestimmungen.

### § 13.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der außerhalb der für die Abgabe der Waren festgesetzten Zeit Waren abgibt oder entnimmt.

Hamburg, den 21. Juni 1918.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.